

Familienzulagen

Ein unübersichtliches System

Familienzulagen gleichen die finanzielle Belastung aus, die den Eltern durch den Unterhalt ihrer Kinder entstehen. Dazu gehören Kinder- und Ausbildungszulagen sowie in einzelnen Kantonen auch Geburts- und Adoptionszulagen. Die korrekten Ansprüche zu ermitteln, ist oft eine Herausforderung beim unübersichtlichen System der Familienzulagen.

Von Beatrix Bock

Rechtliche Grundlagen

Seit 1. Januar 2009 besteht das Bundesgesetz über die Familienzulagen, kurz FamZG, welches die Mindestzulagen in allen Kantonen vorsieht. Für die Beschäftigten der Landwirtschaft gilt das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft, kurz FLG, das bereits seit 1. Januar 1953 besteht. Nachfolgend wird auf das FamZG näher eingegangen.

Arten und Ansätze der Familienzulagen 2020

Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröffentlicht jährlich die Arten und Ansätze der Familienzulagen nach dem FamZG, dem FLG und den kantonalen Gesetzen 2020. Eine Auswahl von Kantonen finden Sie in der Tabelle auf der nächste Seite.

Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Sobald mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen haben, wird der Anspruch in nachfolgender Reihenfolge ausgerichtet an:

1. Die erwerbstätige Person
2. Die Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zu Mündigkeit des Kindes hatte
3. Die Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte
4. Die Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist
5. Die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit

6. Die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit.

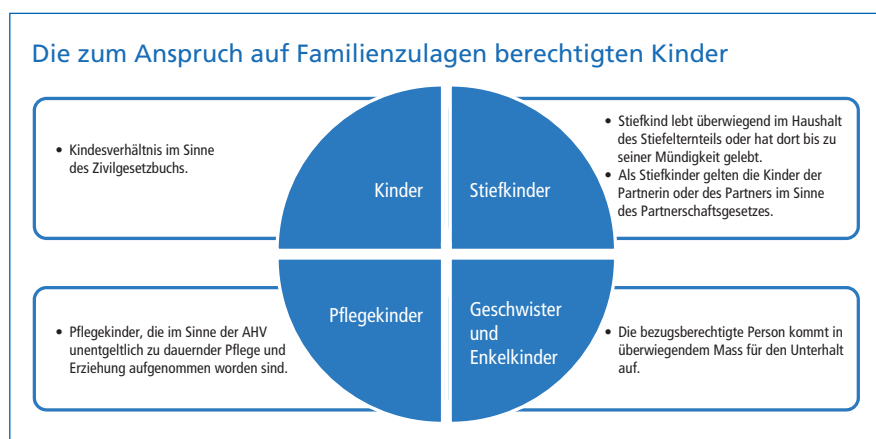
Es wird eine **Differenzzahlung** ausgerichtet, wenn die zweitanspruchsberechtigte Person in ihrem Kanton Anspruch auf höhere Familienzulagen hätte.

Ausbildungszulage

Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht für Kinder, die eine **Ausbildung** im Sinne der AHV absolvieren. Ein Prak-

tikum wird als Ausbildung anerkannt, wenn es eine Voraussetzung für die Zulassung zu einem Bildungsgang oder zu einer Prüfung bildet oder für den Erwerb eines Diploms resp. eines Berufsabschlusses verlangt wird. Findet das Kind jedoch keinen Ausbildungsplatz oder ist es arbeitslos, besteht kein Anspruch auf Ausbildungszulage. Es besteht jedoch Anspruch während eines Motivationssemesters, wenn die Kurse mindestens acht Wochenlektionen pro Woche umfassen. Nicht als in Ausbildung gilt ein Kind, wenn es ein durchschnittliches monatliches Er-

Bundesgesetz über die Familienzulagen		Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft	
Monatlich pro Kind		Monatlich pro Kind	
Kinderzulage CHF 200.–	Ausbildungszulage CHF 250.–	Kinderzulage CHF 200.–/CHF 220.–	Ausbildungszulage CHF 250.–/CHF 270.–
<ul style="list-style-type: none"> • Bis Alter 16 • Bis Alter 20 bei Arbeitsunfähigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Alter 16 bis 25 	<ul style="list-style-type: none"> • Tal-/Berggebiet • Bis Alter 16 • Haushaltszulage CHF 100.– für Arbeitnehmende 	<ul style="list-style-type: none"> • Tal-/Berggebiet • Alter 16 bis 25 • Haushaltszulage CHF 100.– für Arbeitnehmende
Kantonale Zulagen		Kantonale Zulagen	
Höhere Kinder- und Ausbildungszulagen		Je nach Kanton unterschiedliche Zulagen	Höhere Kinder- und Ausbildungszulagen
Zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen			Zusätzlich Geburts- und Adoptionszulagen





Kanton	Kinderzulage	Ausbildungszulage	Geburtszulage	Adoptionszulage	Beitrag an die kantonale FAK			Bei einer nicht kantonalen Familienausgleichskasse sind die Abzüge unterschiedlich.
					AG	SE	NE	
	Ansatz je Kind und Monat							
FLG	200/220	250/270			2.000	–		
FamZG	200	250	–	–				
ZH	200/250	250	–	–	1.200	1.200		
BE	230	290	–	–	1.600	1.600		
LU	200/210	250	1000	1000	1.350	1.350		
ZG	300	300/350	–	–	1.700	1.700		
BS	275	325	–	–	1.800	1.800		
BL	200	250	–	–	1.300	1.300		
VS	275/375	425/525	2000/3000	2000/3000	2.545	1.445		
GE	300/400	400/500	2000/3000	2000/3000	2.450	2.450		

- Die Beiträge für Selbstständigerwerbende werden nur auf Löhne bis CHF 148 200.– erhoben.
 - Der Beitrag der Nichterwerbstätigen wird in Prozenten der AHV-Beiträge, sofern diese Beiträge den AHV-Mindestbeitrag übersteigen, berechnet. Ausserdem wurde in einzelnen Kantonen der Kreis der Anspruchsberechtigten im Vergleich zum FamZG ausgedehnt.
 - FLG: Die Ansätze sind in der ganzen Schweiz identisch. Der erste Ansatz gilt im Talgebiet, der zweite im Berggebiet. An landwirtschaftliche Arbeitnehmende wird zusätzlich eine Haushaltzulage von CHF 100.– im Monat ausgerichtet.
 - ZH: Kinderzulage: Der erste Ansatz der Kinderzulage gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahren.
 - LU: Kinderzulage: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahren.
 - ZG: Kinder- und Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 18 Jahren, der zweite für Kinder über 18 Jahren.
 - VS: Kinder- und Ausbildungszulage: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind; Kinder in Ausbildung unter 16 Jahren erhalten eine Kinderzulage von CHF 425.–, ab dem dritten Kind von CHF 525.–. Geburts- und Adoptionszulagen: Der zweite Ansatz gilt pro Kind bei Mehrlingsgeburten bzw. bei Mehradoptionen. Die Arbeitnehmer bezahlen einen Beitrag von 0,3% an die Familienzulagen. Der Gesamtbeitrag für die Familienzulagen beträgt somit 2,845% (2,545% von den Arbeitgebenden und 0,3% von den Arbeitnehmenden entrichtet).
 - GE: Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind. Erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren erhalten eine Kinderzulage von CHF 400.–, ab dem dritten Kind von CHF 500.–.
- Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen, Arten und Ansätze der Familienzulagen nach dem FamZG, dem FLG und den kantonalen Gesetzen 2020

werbseinkommen erzielt, das höher als CHF 2370.– pro Monat ist (maximale volle AHV-Altersrente der AHV).

Mit einem Berufs- oder Schulabschluss ist die Ausbildung beendet. Die Ausbildung gilt auch als beendet, wenn sie abgebrochen oder unterbrochen wird oder wenn ein Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht. Nicht als Unterbrechung gelten die folgenden Zeiten, sofern die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird:

- übliche unterrichtsfreie Zeiten und Ferien von längstens 4 Monaten;
- Militär- oder Zivildienst von längstens 5 Monaten;
- gesundheits- oder schwangerschaftsbedingte Unterbrüche von längstens 12 Monaten.

Ein neuer Anspruch entsteht bei einer weiteren Ausbildung, längstens bis Alter 25.

Geburtszulage

Ein Anspruch auf eine Geburtszulage besteht, wenn die kantonale Familienzulagenordnung eine Geburtszulage vorsieht und ein Anspruch auf Familienzulagen

besteht. Die Zulage wird für jedes Kind ausgerichtet, das lebend oder nach mindestens 23 Wochen Schwangerschaft geboren wurde. Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf eine Geburtszulage, so steht der Anspruch jener Person zu, die für dieses Kind Anspruch auf Familienzulagen hat. Ist die Geburtszulage der zweitanspruchsberechtigten Person höher, so hat diese Anspruch auf die Differenz.

Kinder im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, sofern eine zwischenstaatliche Vereinbarung dies vorsieht. Liegt ein Staatsvertrag vor, gelten dessen günstigere Regeln und es findet vor allem keine Kaufkraftanpassung statt (z.B. EU und EFTA). Wer für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz im Ausland tätig ist und von ihm entlohnt wird, hat Anspruch auf Familienzulagen. Diese Zulagen werden der Kaufkraft im Wohnland angepasst. Dies gilt gleichermaßen für Personen im Dienste der Eidgenossenschaft, von internationalen Organisationen oder speziellen Hilfsor-

ganisationen. Die Kaufkraftanpassung erfolgt auch auf gegebenenfalls höheren kantonalen Beiträgen.

Bei Kindern, welche die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird während höchstens fünf Jahren vermutet, dass sie weiterhin in der Schweiz Wohnsitz haben. Diese Frist beginnt frühestens mit der Vollendung des 16. Altersjahrs zu laufen. Je kürzer der Studienaufenthalt, desto eher wird der Wohnsitz in der Schweiz vermutet. Gegen einen Schweizer Wohnsitz spricht, wenn keine KVG-Versicherung mehr besteht, der Kontakt zur Familie und zu Freunden nicht aufrechterhalten wird, die Semesterferien nicht in der Schweiz verbracht werden, die Schweiz verlassen wird, um im Ausland bei einem Elternteil zu leben, oder wenn das Kind bereits früher an seinem jetzigen Aufenthaltsort im Ausland gelebt hat und dort zur Schule gegangen ist.

Spezialfälle

Lohnfortzahlung: Bei Arbeitsverhinderung nach Artikel 324a Abs. 1 und 3 OR werden die Familienzulagen nach Eintritt

der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist.

Mutterschaft: Der Anspruch auf Familienzulagen bleibt auch ohne gesetzlichen Lohnanspruch bestehen während eines Mutterschaftsurlaubs von höchstens 16 Wochen.

Unbezahlter Urlaub: Bezieht der Arbeitnehmende einen unbezahlten Urlaub, so werden die Familienzulagen nach Antritt des Urlaubs noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.

Lohnnachgenuss: Stirbt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, so werden die Familienzulagen noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet.

Unterhaltsbeiträge: Anspruchsberechtigte Personen, die aufgrund eines Gerichtsurteils oder einer Vereinbarung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, müssen die Familienzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen entrichten.

Arbeitslosigkeit: Arbeitslose Personen, die ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung beziehen, haben keinen Anspruch auf Familienzulagen. Sofern keine arbeitende Person Anspruch auf Familienzulagen geltend machen kann, können die arbeitslosen Personen bei ihrer Arbeitslosenkasse einen Zuschlag beantragen, der den Familienzulagen (Kinderzulagen und

Ausbildungszulagen) entspricht, auf die sie als Erwerbstätige Anspruch hätten. Es werden jedoch keine Geburts- und Adoptionszulagen ausgerichtet.

Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Auf den Familienzulagen müssen keine Beiträge an die AHV/IV/EO bezahlt werden. Die Familienzulagen zählen jedoch zum steuerbaren Einkommen.

Antrag auf Familienzulagen

Das Antragsformular für Familienzulagen ist bei den zuständigen Familienausgleichskassen erhältlich und wird an die jeweils zuständige Kasse eingereicht.

- Arbeitnehmende reichen ihr Gesuch auf Familienzulagen beim Arbeitgeber oder bei der Familienausgleichskasse des Arbeitgebers ein.
- Selbstständigerwerbende wenden sich an die Familienausgleichskasse, der sie angeschlossen sind.
- Nichterwerbstätige reichen ihr Gesuch bei der kantonalen Familienausgleichskasse ein.
- Arbeitslose Personen beantragen den Zuschlag direkt bei der Arbeitslosenkasse.

Ausblick

Derzeit läuft die 3. Revision des FamZG mit dem Ziel, auch arbeitslosen Müttern mit Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung, Familienzulagen auszurichten. Ausserdem sollen die Ausbildungszulagen ab Beginn der Ausbildung ausbezahlt werden, wenn sich die Kinder

in einer nachobligatorischen Ausbildung ab dem 16. Altersjahr befinden. Da das Referendum nicht ergriffen wurde, kann der Bundesrat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung bestimmen, voraussichtlich auf den 1. August 2020.

Das heutige System der Familienzulagen bleibt weiterhin unübersichtlich. Für eine Vereinfachung würde es einen radikalen Schnitt mit Eingriff in die kantonale Hoheit bedeuten, was derzeit politisch keine Chance hat. Die Kantone haben mit dem aktuellen System die Möglichkeit, Zulagen nach den Bedürfnissen ihrer Region auszurichten. Familienzulagen werden hauptsächlich über die Beiträge der Arbeitgebenden finanziert, weshalb eine Änderung im Familienzulagensystem unmittelbar einen Einfluss auf die Personalkosten hat. Mit der 3. Revision wird wiederum eine Lücke geschlossen, jedoch bleibt das herausfordernde System unverändert.

Quellen

- FamZG
- FamZV
- FLG
- FLV
- Wegleitung zum Bundesgesetz über die Familienzulagen FamZG (FamZWL)
- Arten und Ansätze der Familienzulagen nach dem FamZG, dem FLG und den kantonalen Gesetzen 2020
- Merkblatt «6.08 Familienzulagen» der AHV/IV



Beatrix Bock ist Kundenberaterin bei Kessler & Co AG. Die dipl. Sozialversicherungsexpertin und dipl. Versicherungsfachfrau ist Geschäftsführerin der Sozialversicherungswelt GmbH und Dozentin an

der KV Business School Zürich. Sie publizierte u.a. das «Lehrbuch berufliche Vorsorge» und das «Lehrbuch grenzüberschreitende Sozialversicherungen».

www.sozialversicherungswelt.ch

Let's Talk Business.

Die Business-Sprachschule



JETZT
Sofort-Offerte
anfordern

Firmenspezifische Sprachkurse in der ganzen Schweiz

Gruppenkurse und flexible Einzeltrainings

Online/Skype Learning und Immersion

Sprachreisen zu qualifizierten Business-Partnerschulen



Sprachschule Schneider